

## **Satzung**

### **über die Anordnung der Veränderungssperre Nr. 31 der Stadt Wesel für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 225 „Reeser Landstraße gegenüber Springendahlstraße“**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), hat der Rat der Stadt Wesel in seiner Sitzung am 21.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Zu sichernde Planung**

Der Rat der Stadt Wesel hat am 21.09.2010 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 225 „Reeser Landstraße gegenüber Springendahlstraße“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für das Plangebiet wird die Veränderungssperre Nr. 31 erlassen.

#### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage Teil der Satzung ist.

#### **§ 3**

#### **Rechtswirkungen**

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- 1.) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
  - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
  - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschl. Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchstabe a) sind;
- 2.) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

#### **§ 4**

#### **Ausnahmen**

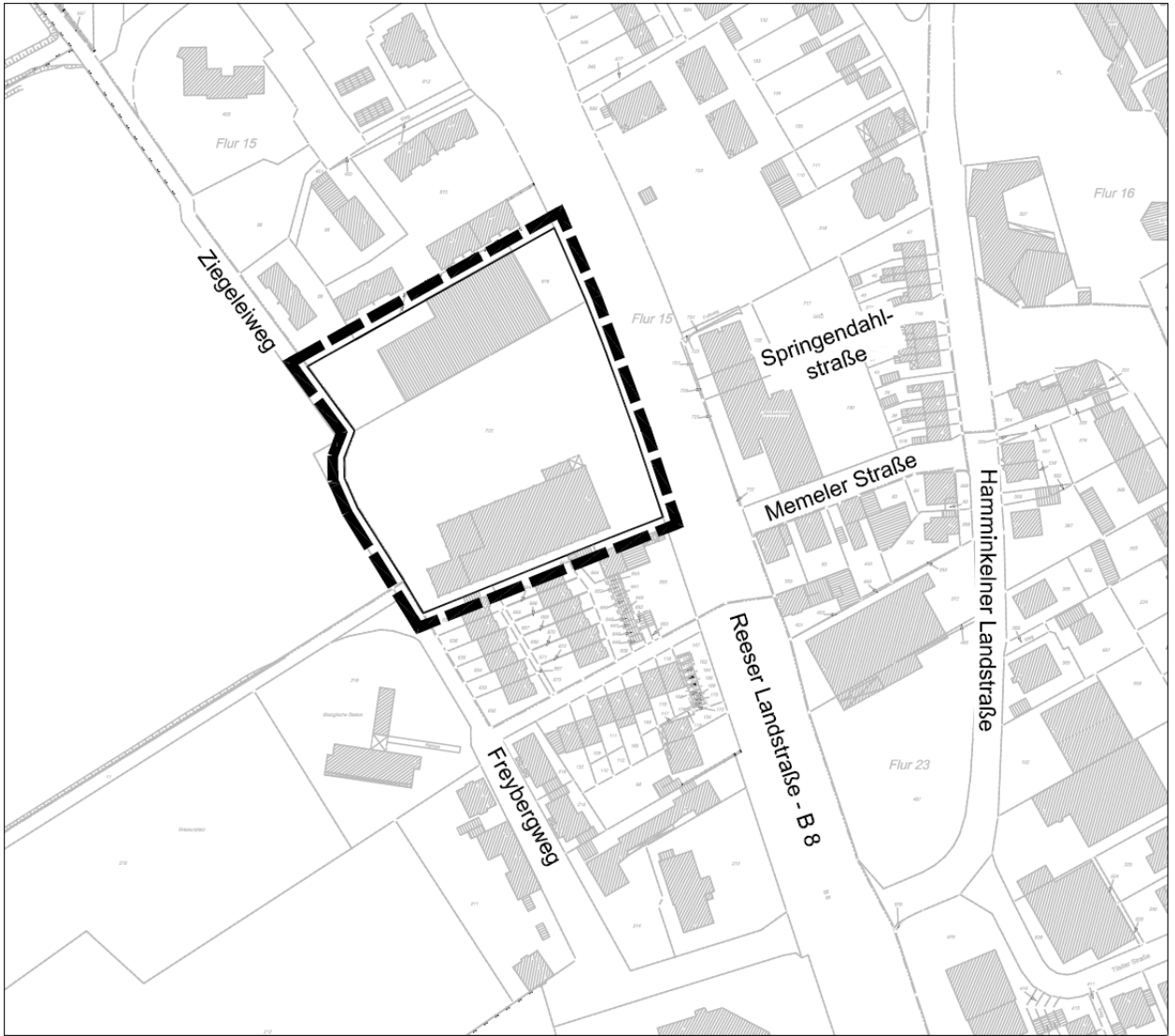
Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde der Stadt Wesel. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## **§ 5** **Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Die Veränderungssperre Nr. 31 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan Nr. 225 „Reeser Landstraße gegenüber Springendahlstraße“ der Stadt Wesel in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Ausgefertigt:  
Wesel, den 23.09.2010

Ulrike Westkamp  
Bürgermeisterin



**Anlage**

der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 31 der Stadt Wesel für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 225 „Reeser Landstraße gegenüber Springendahlstraße“ der Stadt Wesel, beschlossen vom Rat der Stadt Wesel am 21.09.2010.

Wesel, den 23.09.2010

Ulrike Westkamp  
Die Bürgermeisterin